

1382/J

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

betreffend rechtswidrige Ausstrahlung von Werbefenstern über das Kabelnetz in Österreich

Seit einigen Monaten werden in Österreich über verschiedene Kabelnetze Österreichwerbefenster und Bundesligafußballspiele mit Österreichwerbung ausgestrahlt. Diese Programme werden zunächst von RTL bzw SAT1 über Satellit in Österreich ausgestrahlt. Für den TV-Konsumenten mit Kabelanschluß sind diese Programme jedoch erst dann zu empfangen , wenn diese Programme von den Kabelnetzbetreibern entschlüsselt und in das Kabelnetz eingespeist werden. Bei diesen Kabelnetzbetreibern handelt es sich somit um Kabelrundfunkveranstalter/innen. Für die Veranstaltung von Fernsehprogrammen in Kabelnetzen bedarf es jedoch einer Lizenz, die erst nach Inkrafttreten des Kabelrundfunkgesetzes erteilt werden kann. Die Ausstrahlung der Österreichwerbefenster von RTL und SAT1 im Rahmen der Fußballübertragungen über die Kabelnetze ist somit rechtswidrig.

Der Europäische Gerichtshof hat im übrigen zu Art 59 EWG-Vertrag über den freien Dienstleistungsverkehr bereits festgestellt, daß einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlaß von Vorschriften abgesprochen werden kann, die verhindern sollen, daß der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch den Vertrag garantierten Freiheiten zunutze macht, um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates niedergelassen wäre (Urteil Van Binsbergen, a.a.O.).

Daraus folgt, daß ein Mitgliedstaat eine Hörfunk- und Fernsehanstalt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, um dort für das Gebiet des ersten Staates bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, als eine inländische Sendeanstalt ansehen kann, denn durch diese Maßnahme soll verhindert werden, daß sich die Anstalten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, mittels der Ausübung der im Vertrag garantierten Freiheiten in mißbräuchlicher Weise den Verpflichtungen entziehen können, die sich aus den inländischen Rechtsvorschriften ergeben, im vorliegenden Fall den Verpflichtungen, durch die der pluralistische und nicht kommerzielle Inhalt der Programme gewährleistet werden soll (siehe EuGH vom 5.10.1994, Rs C-23/93).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1 . Wurde von Ihrem Ministerium die Zulässigkeit der Verbreitung der Österreichwerbefenster von RTL und der Österreichwerbung von SAT1 im Rahmen der Übertragung eines Fußballspieles über die Kabelnetze in Österreich gesetzlich überprüft?

Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist Ihr Ministerium gekommen?

2. Wurde vom Bundeskanzleramt bzw von anderen Stellen betreffend die rechtswidrige Ausstrahlung von Österreichwerbefenstern über die Kabelnetze Anzeige erstattet?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

3. Ist Ihr Ministerium bzw die zuständige Fernmeldebehörde aufgrund der Anzeigen tätig geworden?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

4. Werden Sie dafür sorgen, daß die rechtswidrige Ausstrahlung von Österreichwerbefenstern über die Kabelnetze eingestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?

5. Vor wenigen Jahren wurden noch Radioveranstalter/innen, die ihr Radioprogramm (ohne Werbeeinschaltungen) ohne gesetzliche Genehmigung verbreiteten (sogenannte Radiopirat/inn/en) , mit Hubschrauber und bewaffneten Sicherheitsbehörden verfolgt. Außerdem wurden zahlreiche Geräte beschlagnahmt. Wie rechtfertigen Sie die unterschiedliche Behandlung von einerseits diesen Vertretern freier nicht kommerzieller Radios, die als "Radiopirat/inn/en" mit aller Schärfe verfolgt wurden, und andererseits den Kabelnetzbetreiber/inne/n, die derzeit in rechtswidriger Weise für die Verbreitung von Österreichwerbefenstern über die Kabelnetze in Österreich